



Beschluss zu PP#100246528

In dem Verfahren PP#100246528

— Antragsteller —

gegen

Vorstand des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland,
Schopenhauerstr. 71,
80807 München,
vorstand@piraten-bayern.de,

— Antragsgegner —

wegen

wegen Feststellung Existenz der Gliederung Bezirksverband Niederbayern

hat das Bundesschiedsgericht am 1. Dezember 2016 mit den Richtern Michael Ebner, Holger van Lengerich, Gregory Engels, Mario Longobardi, Stefan Thöni beschlossen: Die sofortige Beschwerde gegen den Nichteröffnungsbeschluss des Verfahrens LSG-BY C 13/16 U des Landesschiedsgerichtes Bayern wird zurückgewiesen.

Für den beurlaubten Richter Klaus Sommerfeld rückte der Ersatzrichter Stefan Thöni nach.

Gründe

1.

Der Antragssteller begehrt die Feststellung, dass der Bezirksverband Niederbayern existiert. Als Begründung führt er an, dass eine Maßnahme gem. § 6 Abs. 6 Bundessatzung (BS), die vom Landesvorstand ausgesprochen wurde, nicht vom Bundesparteitag bestätigt wurde.

Das Landesschiedsgericht Bayern hat mit Beschluss vom 17.11.2016 das Verfahren nicht eröffnet. Eine Feststellungsklage sei subsidiär zu einer Anfechtungsklage. Außerdem könne mittels Feststellungsklage nur ein Rechtsverhältnis festgestellt werden.

Gegen diesen Nichteröffnungsbeschluss wendet sich der Antragssteller am 1. Dezember 2016. Er führt aus, dass eine an dem Beschluss mitwirkende Richterin als befangen einzustufen sei, dass keine Auflösungsurkunde existiere sowie dass er als Vertreter seines Kreisverbandes ein Feststellungsinteresse habe.

2.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Die sofortige Beschwerde erfolgte fristgerecht, das Bundesschiedsgericht ist das dafür zuständige Gericht.

Die sofortige Beschwerde ist aber unbegründet. Sofern die Besorgnis der Befangenheit besteht, ist ein Antrag nach § 5 Abs. 2 Schiedsgerichtsordnung (SGO) zu stellen, gegen dessen Ablehnung seinerseits

– 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg
v. Boroviczeny
Ersatzrichter

Gregory
Engels
Richter

Mario
Longobardi
Richter

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Klaus
Sommerfeld
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Stefan
Thöni
Ersatzrichter

dann sofortige Beschwerde beim Bundesschiedsgericht möglich ist. Wurde ein solcher Antrag nicht am Ausgangsgericht gestellt, kann deswegen in der Berufungsinstanz keine Rüge mehr stattfinden.

Ob die Auflösung des Bezirksverbandes möglicherweise mit Formfehlern behaftet war, braucht hier nicht festgestellt werden, da es darauf nicht ankommt. Wie das Landesschiedsgericht Bayern zutreffend ausgeführt hat, ist die Feststellungsklage subsidiär zur Anfechtungsklage und eine solche ohnehin inzwischen verfristet. Es ist nicht der Sinn einer Feststellungsklage, die in der Schiedsgerichtsordnung gesetzten Fristen auszuhebeln und damit Rechtsfrieden zu vermeiden. Daran ändert auch ein tatsächliches oder vorgebliches Feststellungsinteresse des Antragstellers nichts.

Für das Bundesschiedsgericht

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Gregory
Engels
Richter

Mario
Longobardi
Richter

Stefan
Thöni
Richter

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

- 2 / 2 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg
v. Boroviczeny
Ersatzrichter

Gregory
Engels
Richter

Mario
Longobardi
Richter

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Klaus
Sommerfeld
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Stefan
Thöni
Ersatzrichter